

Beschwerde gegen einen Beschluß einer Gläubigerversammlung. Sind daher die Rekurrenten zur Beschwerde nicht legitimiert, so hätte jedenfalls aus diesem Grunde eine sachliche Prüfung derselben durch die kantonale Aufsichtsbehörde abgelehnt werden müssen, weshalb der gegen ihren, auf Nichteintreten lautenden Entscheid gerichtete Rekurs nicht geschützt werden kann. Was dann die Vollziehung des Beschlusses der Gläubigerversammlung durch die Konkursverwaltung betrifft, so müssen die Rekurrenten, wenn sie ihre Rechte dadurch gefährdet glauben, in erster Linie auf diejenigen Behelfe verwiesen werden, die ihnen überhaupt zum Schutze ihrer Rechte gegen Verletzungen durch irgendwelche Dritte zustehen, das heißt auf den Weg der Anrufung der Gerichte, vor denen bei Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen auch eine provisorische Verfügung wird verlangt werden können. Übrigens werden sich die Rekurrenten auch direkt mit einem Gesuche an die Konkursverwaltung wenden können, um von ihr die Nichtaushingabe des vindizierten Objektes zu erwirken, und es dürfte der Sachlage entsprechen, daß sich die Verwaltung schon von sich aus einer Verfügung über den Gegenstand bis zur Liquidation des streitigen Anspruches enthalten wird, da sie sonst Gefahr läuft, sich oder die Masse verantwortlich zu machen. Ob gegen eine, einem derartigen Gesuch nicht entsprechende Verfügung einer Konkursverwaltung eine Beschwerde statthaft wäre, kann für einmal dahin gestellt bleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

93. Entscheid vom 12. Juli 1898 in Sachen
Koller-Füglifaller.

Betreibung gegen die Mutter eines minderjährigen Sohnes « namens desselben » ; Unterlassung des Rechtsvorschlages ; Fortsetzung der Betreibung gegen die Mutter zulässig ?

I. Für eine auf gerichtliches Urteil sich stützende Forderung von 430 Fr. 15 Cts. der Witwe Berena Koller-Füglifaller in Oberwyl wurde vom dortigen Betreibungsamt unterm 17. März 1898 an Frau Anna Maria Wetli geb. Näber „namens ihres minderjährigen Sohnes Georg Wetli“ ein Zahlungsbefehl erlassen, der unwidersprochen blieb. Nachdem das Fortsetzungsbegehren gestellt worden war, nahm das Betreibungsamt am 20. April 1898 bei Frau Wetli „in Gegenwart der Schuldnerin“, wie auf der Pfändungsurkunde verbalisiert wurde, eine Pfändung vor, wobei es eine Anzahl derselben gehörenden Vermögensstücke mit Beschlagnahme belegte. Frau Wetli beschwerte sich hiergegen rechtzeitig bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, indem sie anbrachte: Da nicht sie, sondern ihr Sohn Schuldner und betrieben worden sei, habe auch nicht gegen sie eine Pfändung ausgeführt werden können; jedenfalls aber wäre in der Pfändungsurkunde ihr Eigentumsanspruch anzumerken gewesen. Aus der Antwort des Betreibungsbeamten geht hervor, daß er annahm, es könne die Betreibung gegen Frau Wetli fortgesetzt werden, da sie gegen den Zahlungsbefehl nicht Recht vorgeschlagen habe, obschon sie noch besonders darauf aufmerksam gemacht worden sei. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, die obere dagegen hieß dieselbe gut und hob die Pfändung auf, weil der Zahlungsbefehl auf den Sohn Wetli gelaute habe und die Betreibung deshalb auch nur gegen ihn habe fortgesetzt werden können.

II. Gegen diesen Entscheid recurrierte die Gläubigerin Witwe Koller an das Bundesgericht.

III. Frau Wetli trägt in einer Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Der Zahlungsbefehl der Wittve Koller richtete sich, wie dies offenbar dem zu Grunde liegenden materiellen Schuldverhältnis entsprach, gegen den Sohn Georg Wetli, und die Mutter wurde darin bloß als Vertreterin des Schuldners, der noch minderjährig war, genannt. Betrieben war somit bloß der Sohn Wetli, und infolgedessen konnte auch nur gegen ihn die Betreibung fortgesetzt werden. Nun aber hat der Betreibungsbeamte die Pfändung gegen die Mutter Wetli vollzogen, die er irrthümlicherweise als Betriebene betrachtete. Es geht dies nicht nur aus seiner Antwort, sondern auch daraus klar hervor, daß er auf der Pfändungsurkunde bemerkte, die Pfändung sei im Beisein „der Schuldnerin“ vorgenommen worden. Es handelte sich also auch nicht etwa um eine gegen den Sohn gerichtete Pfändung, in der die gepfändeten Objekte von der Mutter vindiziert worden wären. Für eine Fortsetzung der Betreibung gegen die Mutter fehlt es aber an der erforderlichen betreibungsrrechtlichen Grundlage, einem Zahlungsbefehl. Die Pfändung ist deshalb mit Recht aufgehoben worden. Dagegen wird nun der Betreibungsbeamte dem Fortsetzungsbegehren der Gläubigerin in gesetzlicher Weise dadurch Folge zu geben haben, daß er gegen den Sohn Wetli eine Pfändung ausführt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

94. Entscheid vom 20. Juli 1898 in Sachen Stern.

Pflicht der Konkursämter zur Hebung von Unklarheiten eines Kollokationsplanes; Art. 247 Schuldbetr.-Ges.; Art. 250 eod.; Bedeutung des Rechtes der Anfechtung des Kollokationsplanes.

I. Im Konkurse des Annibal Festner in Wülflingen meldete die Ehefrau des Konkursiten eine Weibergutzforderung von 38,500 Fr. an, wobei sie für die Hälfte das gesetzliche Privilegium beanspruchte. Bei der Kollokation wurde die Forderung in einem Betrage von 20,000 Fr. zugelassen; darüber, in welchem Betrage ein Privileg anerkannt werde, litt der Kollokationsplan an Undeutlichkeit. Nachdem derselbe am 4. März 1898 öffentlich aufgelegt und den Beteiligten, so auch der Frau Festner, die vorgeschriebenen Anzeigen gemacht worden waren, theilte das Konkursamt der Frau Festner mittelst einer neuen Anzeige vom 7. März 1898 mit, daß ein Vorzugsrecht für die anerkannte Weibergutzforderung von 20,000 Fr. nicht gewährt werde. Frau Festner nahm diese Anzeige entgegen und erhob in der Folge gerichtliche Klage auf Anerkennung der angemeldeten Weibergutzforderung im vollen Betrage von 38,500 Fr. und des Privilegiums für die Hälfte.

II. Andererseits hat Johann Stern, Bierdepothalter in Zürich, als Konkursgläubiger des Annibal Festner, die Anweisung der Frau Festner gerichtlich angefochten insofern, als derselben ein Privileg zugestanden worden sei. Als derselbe dann davon Kenntnis erhalten hatte, daß das Konkursamt das Privileg unterm 7. März ebenfalls bestritten habe, erhob er mit Eingabe vom 2. April 1898 gegen diese Bestreitung Beschwerde bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, weil nach der Publikation des Kollokationsplanes solche Bestreitungen nicht mehr zulässig seien (Art. 247 des Betreibungsgesetzes). Die Beschwerde wurde von der untern und, nachdem sie vor der obern kantonalen Aufsichtsbehörde erneuert worden war, auch von dieser abgewiesen, von letzterer, laut Entscheid vom 24. Mai 1898, im wesentlichen mit folgender Begründung: Da es sich um die Frage handle, ob